

Ordnung der Forschungskommission (OFK)

hochschule 21 gGmbH

Ersteller	Betzler
Freigeber	Senatsbeschluss vom: 20.01.2012 (als Umlaufbeschluss)
Version	OFK/I/25.01.2012

§1 Zielsetzung der Forschungskommission

- (1) Die Forschungskommission handelt unter Berücksichtigung der Freiheit von Forschung gemäß Art. 5 Abs. 3 Grundgesetz (GG) unter Berücksichtigung ethischer Grundsätze.
- (2) Die Forschungskommission ist vom Senat zum Zwecke der Beratung des Präsidiums und des Senats sowie zur Vorbereitung von Entscheidungen in grundsätzlichen Angelegenheiten der Forschung an der Hochschule eingesetzt worden.
- (3) Die Forschungskommission verfolgt zusammen mit dem Präsidium und dem Senat das Ziel, die Position der Hochschule auf dem Gebiet der angewandten Forschung auszubauen. Zu diesem Zweck sollen insbesondere interdisziplinäre Forschungsaktivitäten initiiert, gefördert und unterstützt werden, soweit dies aus Hochschulmitteln möglich ist und die Projekte Standards wissenschaftlicher Praxis entsprechen. Die Kommission beteiligt sich daran, die Rahmenbedingungen für Forschung so zu gestalten, dass Impulse gesetzt und die Wettbewerbsfähigkeit sowie das Image der Hochschule gestärkt werden. Außerdem wirkt die Kommission bei der Erstellung von Richtlinien mit, die grundsätzliche Überlegungen zur Forschungsförderung und –organisation beinhalten.

§2 Aufgaben der Forschungskommission

- (1) Die Forschungskommission erarbeitet für das Präsidium Empfehlungen in Form von Vorauswahl, Bewertung und Einordnung zu:
 - a. Anträgen auf Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben aus Mitteln der Hochschule,
 - b. Anträgen auf Freistellung von der Lehre für Forschungsaufgaben in Anlehnung an §24, Absatz 3 NHG,
 - c. Anträgen auf Ermäßigung der Lehrverpflichtungen für Forschungsaufgaben in Anlehnung an § 9 LVVO.
- (2) Die Forschungskommission gibt Empfehlungen über die Entlastung des Antragstellers zum durchgeführten Forschungsvorhaben ab und wird regelmäßig über die eingegangenen Berichte informiert.
- (3) Die Forschungskommission wirkt mit bei der Einrichtung, Aufhebung und Veränderung von Forschungsschwerpunkten und die Beantragung von Sonderforschungsbereichen.
- (4) Die Forschungskommission macht Vorschläge für Maßnahmen im Rahmen von Zielvereinbarungen im Bereich Forschung.
- (5) Die Forschungskommission dient als Beratungsstelle für Antragstellungen auf Mittel Dritter insbesondere Mittel aus öffentlichen Fördermöglichkeiten.
- (6) Die Forschungskommission erhält von allen Forschungsanträgen, Projektberichten und zugehörigen Publikationen in Fachzeitschriften, Presse, Büchern und Kongressen/Messen Kopien.
- (7) Auf Grundlage der erhaltenen Informationen über die Forschungsaktivitäten an der Hochschule erstellt die Forschungskommission jährlich im September einen Forschungsbericht der *hochschule 21 gGmbH*.

§3 Zusammensetzung der Forschungskommission

- (1) Die Forschungskommission besteht aus jeweils einem Vertreter aus der Professorenschaft der Studiengänge der Hochschule.
- (2) Die Studiengangsleiter haben ein Vorschlagsrecht für die Besetzung aus ihrem Studiengang gegenüber dem Präsidium.
- (3) Das Präsidium erstellt einen Gesamtvorschlag zur Zusammensetzung der Forschungskommission, welcher abschließend vom Senat verabschiedet wird.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre.
- (5) Der Vorsitzende wird von den Mitgliedern der Kommission für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

§ 4 Beschlussfähigkeit

Die Forschungskommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§5 Zusammenwirken

Soweit es zur Realisierung der festgelegten Aufgaben erforderlich ist, wirkt die Forschungskommission mit der Hochschulleitung, anderen Einrichtungen der Hochschule und externen Einrichtungen zusammen.

§6 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Buxtehude,

25.01.2012, 

Prof. Dr.-Ing. Martin Betzler
(Präsident der hochschule 21)